

**Sitzung des Marktgemeinderates Wonsees
am 19. November 2020 im Gemeindezentrum Wonsees**

Nr. 1

Anerkennung der Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung

Der Marktgemeinderat erkennt die Niederschrift an.

Stimmen 11 : 0

Nr. 2

**Erlass einer Ergänzungssatzung zur Einbeziehung einer Teilfläche des Grundstücks
FlNr. 1648 Gemarkung Wonsees in den bauplanungsrechtlichen Innenbereich des Ortsteiles Feulersdorf**

Der Marktgemeinderat Wonsees hat in seiner Sitzung vom 30.07.2020 beschlossen, dass eine Teilfläche des Grundstücks FlNr. 1648 Gem. Wonsees in den im Zusammenhang bebauten Bereich des Gemeindeteiles Feulersdorf einbezogen werden soll, um eine weitere Wohnbebauung zu ermöglichen. Grundlage für die Einbeziehung sind die Planunterlagen der Verwaltungsgemeinschaft Kasendorf vom 19.08.2020. Diese Planungsunterlagen und der Satzungsentwurf lagen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange in der Zeit vom 07.09.2020 bis 07.10.2020 während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kasendorf, Marktplatz 8, 95359 Kasendorf zur allgemeinen Einsichtnahme mit der Möglichkeit zur Äußerung, Erörterung und Stellungnahme öffentlich auf.

A) Bürgerbeteiligung

Im Rahmen der Bürgerbeteiligung wurden während des Bekanntmachungszeitraums keine Anregungen oder Einwände vorgebracht.

B) Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Von den beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, welche eine Stellungnahme abgaben, erklärten die Städte Hollfeld und Weismain, die Märkte Thurnau und Kasendorf, der ZV Sanspareil-Gruppe, die Deutsche Telekom sowie der Bayerische Bauernverband, dass keine Einwände gegen die Planung erhoben werden.

Folgende Stellen brachten Anregungen bzw. Einwendungen vor:

1. Bayernwerk:

Die Bayernwerk AG weist darauf hin, dass im Planbereich Kabel verlegt sind und fordert einen Schutzbereich von je 0,5 Meter rechts und links der Trassenachse.

Der Marktgemeinderat legt fest, dass diese Vorgabe in den Satzungstext aufgenommen wird.

Stimmen 11 : 0

2. AELF, Kulmbach:

Das AELF weist auf den Bestandsschutz eines benachbarten landwirtschaftlichen Betriebes mit Rinderhaltung hin. Nach den einschlägigen Richtlinien müsste die Bebauung zum Stallgebäude einen Abstand von 120 Metern einhalten, der aber hier ausnahmsweise auf 65 Meter reduziert werden kann, falls eine Duldung der landwirtschaftlichen Emissionen (insbesondere Geruch, Lärm, Staub und Erschütterungen – auch soweit sie über das übliche Maß hinausgehen) erfolgt. Das Gleiche gilt für die Nutzung der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Der Marktgemeinderat beschließt, die Baugrenze dahingehend zu ändern, als dadurch ein Mindestabstand von 65 Metern zum Stallgebäude eingehalten wird. Die geänderte Baugrenze ist bereits im Satzungsentwurf eingezeichnet. Hinsichtlich der zu duldbaren Beeinträchtigungen aus dem landwirtschaftlichen Betrieb wird eine entsprechende textliche Festsetzung in die Satzung aufgenommen.

Stimmen 11 : 0

3. Landratsamt Kulmbach:

3.1 Fachkraft für Naturschutz / untere Naturschutzbehörde:

Die untere Naturschutzbehörde stimmt der Satzung im Grundsatz zu. Obwohl ökologisch hochwertige oder geschützte Bereiche nicht betroffen sind, wird trotzdem gefordert, dass 0,3% des Eingriffsraums als Ausgleichsfläche heranzuziehen und dinglich zu sichern seien. Ferner soll die vorhandene Hecke im Osten dauerhaft erhalten und weder geschädigt noch beeinträchtigt werden. Das Gleiche gilt für die vorhandenen Bäume entlang der Erschließungsstraße.

Der Marktgemeinderat beschließt, ein Erhaltungsgebot hinsichtlich der bestehenden Hecken und Bäume in die Satzung aufzunehmen. Der naturschutzrechtliche Ausgleich wird in der Satzung nicht festgelegt, da die Festsetzungen aus der Satzung noch keine Rückschlüsse auf die tatsächlich in Anspruch genommenen Flächen und somit auch des Eingriffsraumes haben. Die Festsetzung dieses Ausgleichs kann und muss daher zwingend nur im Baugenehmigungsverfahren erfolgen.

Stimmen 11 : 0

3.2. Kreisbaumeister:

Lt. Kreisbaumeister ist der Satzungserlass grundsätzlich zulässig und nicht zu beanstanden. Es wird allerdings bedauert, dass jegliche Festsetzungen zur baulichen Gestaltung fehlen.

Der Marktgemeinderat wird keine Festsetzungen zur baulichen Gestaltung treffen, weil es sich hier nur um die Ausweisung eines Baurechts handelt und sich das zu errichtende Gebäude nach § 34 BauGB in die Umgebung einzufügen hat. Dies kann noch im Baugenehmigungsverfahren durch die Gemeinde und die Bauaufsichtsbehörde sichergestellt werden.

Stimmen 11 : 0

C) Satzungsbeschluss

Der Marktgemeinderat beschließt die Satzung des Marktes Wonsees über die Einbeziehung einer Teilfläche des Grundstücks FlNr. 1648 Gem. Wonsees in den im Zusammenhang bebauten Bereich des Gemeindeteiles Feulersdorf -Ergänzungssatzung- in der Fassung des Entwurfs vom 19.

November 2020. Dieser Satzungsentwurf trägt bereits den Vorgaben aus der Behandlung der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Behörden und Träger öffentlicher Belange Rechnung. **Eine ausgefertigte Satzung ist Bestandteil des Beschlusses und der Niederschrift beigeheftet.**

Stimmen 11 : 0

Nr. 3

Bauantrag Sylvana und Timo Nicklasch, Warmensteinach – Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück FINr. 587 Teilfläche Gemarkung Sanspareil

Der Marktgemeinderat erteilt zum Bauvorhaben sein Einvernehmen.

Stimmen 11 : 0

Nr. 4

Neukalkulation der Einleitungsgebühr für die Abwasseranlagen des Marktes Wonsees und Erlass einer vierten Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung des Marktes Wonsees (BGS/EWS)

Der Marktgemeinderat billigt die Kalkulationen und setzt für den Kalkulationszeitraum 2020 bis 2024 eine Einleitungsgebühr i.H.v. 3,92 Euro je Kubikmeter Abwasser fest. Gleichzeitig beschließt der Marktgemeinderat die vierte Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung.

Stimmen 11 : 0

Nr. 5

Sonstiges, Wünsche und Anträge

keine